

demselben Steuersatz wie das Beförderungsentgelt für den Fahrgast.

§ 3

(1) Zur Berechnung der Beförderungsteuer im Ausflugs- und Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen muß das Fahrtenbuch folgende Angaben enthalten:

1. den Tag der Beförderung;
2. die Zahl der beförderten Personen;
3. die Länge der Beförderungsstrecke in Kilometer und 'die Zahl der sich daraus ergebenden Personenkilometer.

(2) Die Beförderungseinnahmen sind täglich im Erlösnachweis (Tagebuch) nach den Vorschriften über Rechnungsführung und Statistik¹ einzutragen. Dabei ist eine Aufgliederung in beförderungsteuerpflichtige und -freie Einnahmen vorzunehmen.

§ 4

Die Beförderungsteuer ist gemäß § 1 der Selbstberechnungsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II Nr. 9 S. 35) selbst zu berechnen. Sie ist Bestandteil der Steuerabschlagzahlungen.^{1 2 3 4}

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1981

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 68).

² Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1972 zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 74 S. 857)

Anordnung über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 24. November 1981

§ 1

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1917 zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (ZBl. S. 21),
2. Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1922 zum Rennwett- und Lotteriegesez (ZBl. S. 351),
3. Durchführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1938 zum Umsatzsteuergesetz (RGBl. I S. 1935),
4. alle Weiteren Bestimmungen, die vor dem 8. Mai 1945 zur Durchführung von Steuergesetzen ergangen sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1981

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen — Mitbenutzung von Grundstücken —

vom 12. November 1981

Auf Grund des § 16 Buchst. a der Verordnung vom 12. Dezember 1978 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Ein dauerndes Mitbenutzungsrecht ist nur dann zu begründen, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks überwiegend möglich bleibt. Anderenfalls ist der Erwerb des Grundstücks oder Grundstücksteiles bzw. die Übertragung der Rechtsträgerschaft anzustreben. Die Bestimmungen des § 9 der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Dauernde Mitbenutzung liegt vor, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren ausgeübt werden muß.

(3) Mitbenutzungen, die sich jährlich wiederholen, aber während des Jahres nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden müssen (z. B. Stellplätze für die Errichtung beweglicher Schneeschanzenanlagen), gelten nicht als dauernde, sondern als vorübergehende Mitbenutzungen. Das schließt nicht aus, daß zwischen den Partnern in einem Mitbenutzungsvertrag die Ausübung des vorübergehenden Mitbenutzungsrechts für mehrere Jahre vereinbart werden kann.

§ 2

(1) Eine wesentliche Beeinträchtigung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung liegt vor, wenn dem Grundstücksnutzer infolge der Mitbenutzung seines Grundstücks finanzielle Nachteile entstehen. Hierzu zählen vor allem Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Beseitigung von Pflanzungen, der Veränderung oder dem Abriß von Bauwerken sowie die dem Grundstücksnutzer entgangenen Einkünfte. Bei Grundstücksnutzern, die Rechtsträger von Volkseigentum sind, zählen entgangene Einkünfte nicht zu den finanziellen Nachteilen.

(2) Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt jedoch nicht vor, wenn Grundstücke mitbenutzt werden als Stellplätze für bewegliche Schneeschanzenanlagen sowie zur Lagerung von Streusand, für das Errichten bzw. Aufstellen von Flugsicherungsanlagen, Straßennamensschildern, Verkehrsspiegeln sowie durch stützungsfreies Überspannen von Grundstücken mit Freileitungen. Die Mitbenutzung von Unland und Ödland oder von weniger als 1 m² Fläche gilt ebenfalls nicht als wesentliche Beeinträchtigung.

(3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen infolge der Mitbenutzung der Grundstücke in zumutbarer Weise zu vermindern. Das gilt auch für die Grundstücksnutzer gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung, wenn ihre Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 3

(1) Bei der Mitbenutzung von Grundstücken für die Errichtung von Masten, Sockeln, Stütz- oder Geröllmauem oder